



Amtssigniert. SID2015051102502
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG;
Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton – Verfahren nach dem UVP-G 2000;**

- 1. Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens,**
- 2. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Geschäftszahl U-5232/511

Innsbruck, 21.05.2015

KUNDMACHUNG

I. Einleitung:

Mit Eingabe vom 19.07.2010 beantragten die Arlberger Bergbahnen AG und die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG, Boznerplatz 6, 6020 Innsbruck, bei der Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörde die Erteilung der Genehmigung für die Verbindung der beiden Schigebiete „Rendl“ und „Dias Alpe“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000. Nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurden die konsolidierten Einreichunterlagen der UVP-Behörde mit Schreiben vom 30.12.2013 übermittelt.

Zu Beginn des Jahres 2014 wurde die Öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages gemäß § 9 UVP-G 2000 veranlasst. Im Zeitraum vom 31.01.2014 bis einschließlich 17.03.2014 lagen der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung in den Gemeindeämtern St. Anton a. A., Pettneu a. A. und Kappl sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung auf und bestand in diesem Zeitraum auch für jedermann die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben.

Weiters wurde, aufbauend auf den von den Antragstellerinnen vorgelegten Einreichunterlagen, insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, sowie den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen, von den dem Verfahren beigezogenen amtlichen und nichtamtlichen Prüfgutachtern ein Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA) auf der Grundlage der Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 erstellt. Dieses UVGA lag in der Zeit vom 18.06.2014 bis einschließlich 18.07.2014 zur öffentlichen Einsicht auf.

Abgesehen davon wurde 24. und 25.06.2014 in dieser Angelegenheit eine mündliche Verhandlung abgehalten.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

II. Beschreibung der Änderungen:

Gegenüber dem im Juni/Juli 2014 aufgelegten Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. dem Gegenstand der Verhandlung im Juni 2014 haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

a) Ergänzung einer Befeuerng bei Flugverkehr im Annäherungsbereich:

Bei den Seilbahnanlagen soll anstelle von Kennzeichnungskugeln eine Befeuerng bei Flugverkehr im Annäherungsbereich vorgenommen werden. Die mittels Transpondern bedarfsgesteuerten Befeuerngleuchten werden oben am Stützenblock der Seilbahnanlagen befestigt.

b) Änderungen bei den gewässerökologischen Ausgleichsmaßnahmen:

Nachfolgende gewässerökologische Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und an Trisanna bzw. an Kleingerinnen im Stanzertal und im Paznauntal werden zusätzlich durchgeführt:

1. Kappl unten (Flkm 11,00-11,22), Maßnahme M6:
Entfernung der Steinsicherung am Gleithang, potentielle Aufweitung ca. 16 m, Bestandsumwandlung Nadelhölzer, lockere Initialbepflanzung geeigneter Laubhölzer.
2. Kappl oben (Flkm 11,37-11,64), Maßnahme M7:
Rückversetzung und verdeckter Einbau des orografisch rechten Deckwerks, potentielle Aufweitung ca. 15 m, Bestandsumwandlung Nadelhölzer, lockere Initialbepflanzung geeigneter Laubhölzer.
3. Ebene-Ulmich (Flkm 16,6-16,82), Maßnahme M8:
Anlage eines Seitengerinnes, Rückversetzung und verdeckter Einbau des orografisch rechten Uferdeckwerks, Rodung Nadelhölzer und Bepflanzung mit standorttypischen Laubgehölzen.
4. Ischgl (Flkm 20,54-20,67), Maßnahme M9:
Aufbrechen des rechten Ufers, flache Böschungsneigung des Innenufers bis 12 m hinter den Böschungsfuß, Sohlverbreiterung um ca. 3 m und ergänzende Bepflanzungen standortgerechter Gehölze.
5. Gerinne Mathon (Fl.km 25,82-26,34), Maßnahme M10:
Strukturierung eines Grabens, fischpassierbare Mündung, Zuspeisung von Uferfiltrat, Bepflanzung des nördlichen Ufers.
6. Mathon-Rohrdurchlass (Flkm 26,41-26,53), Maßnahme M11:
Revitalisierung trockenes Biotop, Dotation und Bepflanzung.
7. Rosanna oberhalb Vadiesenbach (Flkm 15,13-15,24), Maßnahme M12:
Renaturierung in Anlehnung an eine unterhalb anschließende Renaturierungsstrecke, Anlage eines ca. 90 m langen Seitengerinnes mit einer Breite von rund 4-6 m.

Die Maßnahmen M6-M11 betreffen die Trisanna im Paznauntal bzw. liegen in ihrem Einzugsgebiet. Die Maßnahme M12 wird im Stanzertal an der Rosanna umgesetzt.

Aufgrund dieser Änderungen erstreckt sich das Vorhaben nunmehr zusätzlich auf die Gemeinden See und Ischgl.

Die im ursprünglichen Projekt als gewässerökologische Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Abzäunung von insgesamt 12 ha Fläche wird auf rund 6 ha Moorflächen samt angrenzenden Bereichen reduziert.

Hinsichtlich der Änderungen im Detail wird auf die öffentlich aufliegenden Änderungsunterlagen (siehe auch Punkte III. und IV.) verwiesen.

III. Auflage der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens:

Unter Berücksichtigung der Änderungen gemäß Punkt II. wurde eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erstellt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten samt Ergänzung liegt **in der Zeit vom 27.05.2015 bis einschließlich 25.06.2015** in den Gemeindeämtern der Gemeinden St. Anton am Arlberg, Pettneu am Arlberg, Kappl, See und Ischgl sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi.-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Gemeinsam mit dem Umweltverträglichkeitsgutachten samt Ergänzung liegen auch die von den Antragstellerinnen seit der im Juni/Juli 2014 erfolgten Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgelegten Änderungsunterlagen (siehe Punkt II.), einschließlich weiterer relevanter Unterlagen, zur Einsichtnahme auf.

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

IV. Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:

In Anwendung der §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, und dem § 16 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, findet nunmehr über das Ansuchen der Arlberger Bergbahnen AG und die Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG die mündliche Verhandlung am

Freitag, den 26.06.2015

**um 09:00 Uhr im Großen Saal, Landhaus 1,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,**

statt.

Sollte die mündliche Verhandlung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung von der Verhandlungsleiterin in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- ❖ wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhändler erfolgt,
- ❖ wenn die Vertretung durch Familienmitglieder (z.B. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, erfolgt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- ❖ wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit dem Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung –

- ❖ durch Anschlag in den Gemeinden St. Anton a. A., Pettneu a. A., Kappl, See und Ischgl;
- ❖ durch Anschlag an der Amtstafel der Tiroler Landesregierung,
- ❖ durch Veröffentlichung im „Bote für Tirol“ und
- ❖ durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/>)

kundgemacht wird/wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie diese Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter, der sie versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Projektsunterlagen:

Die von den Antragstellerinnen seit der im Juni/Juli 2014 erfolgten Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens vorgelegten Änderungsunterlagen (siehe Punkt II.), einschließlich

weiterer relevanter Unterlagen, liegen bis zum Tag der Verhandlung in den Gemeindeämtern der Gemeinden St. Anton a. A., Pettneu a. A., Kappl, See und Ischgl sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Zi.-Nr. B144, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, während der jeweiligen Amtsstunden auf.

Für die Landesregierung:

Mag. Regine Hörtnagl